

# Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden „Überregionale Großprojekte“

gemäß Beschluss der NÖ Landesregierung vom 22. Dezember 2020

## R i c h t l i n i e

### 1. Gegenstand

Förderbar ist die Zwischenfinanzierung von Investitionen für Großprojekte mit überregionaler Bedeutung. Ausgenommen sind Investitionen für Hochwasserschutzmaßnahmen und Investitionen, die über den Gebührenhaushalt finanziert werden.

Bauliche bzw. energietechnische Maßnahmen sind, außer in begründeten Ausnahmefällen förderbar, wenn:

- Bei Neubauten im dualen System
  - der Referenz-Heizwärmebedarf ( $HWB_{ref}$ ) gemäß der 10er Linie mit der Einhaltung des Endenergiebedarfes ( $EEB_{max}$  Anforderung lt. Energieausweisberechnung)  
oder
  - der Referenz-Heizwärmebedarf ( $HWB_{ref}$ ) gemäß der 14er Linie und der Faktor der Gesamtenergieeffizienz ( $f_{GEE}$ ) von 0,75 erreicht bzw. unterschritten wird.
- Die Wärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger erfolgt und das Gebäude so geplant wird, dass durch bauliche Maßnahmen eine sommerliche Überwärmung ausgeschlossen wird und kein externer Energiebedarf für Kühlzwecke erforderlich ist. Ausgenommen sind nur jene Bereiche oder Zonen in Gebäuden, die durch funktionelle und normative Vorgaben einen höheren Konditionierungsgrad (z.B. Serverräume) benötigen.
- Bei der größeren Renovierung (bautechnische Gebäudesanierung) der Referenz-Heizwärmebedarf ( $HWB_{ref}$ ) um 10% unter dem Anforderungswert nach OIB Richtlinie 6 liegt, sofern dies nicht im Widerspruch zu Belangen des Denkmalschutzes und der Bauphysik steht.
- Bei der altersbedingten Erneuerung (älter als 15 Jahre) von Wärmeversorgungsanlagen (Kesseltausch, Brennertausch) auf Basis Strom, Öl oder Gas, diese auf hocheffiziente, alternative Wärmeversorgungen (erneuerbare Systeme, Fern-/Nahwärme aus Biomasse oder hocheffizienter KWK, Wärmepumpen) umgestellt werden. Bei der Neuerrichtung, maßgeblichen Erweiterung sowie Generalsanierung ist der Wärmebedarf für die Warmwasserbereitung aus erneuerbaren Energien zu decken, wenn der prognostizierte Wärmebedarf für die Warmwasserbereitung mehr als 20% des Gesamtwärmeverbrauches des jeweiligen Objektes beträgt.

- Bei Neuerrichtungen und größeren Renovierung hocheffiziente elektrische Geräte und Betriebsmittel für Beheizung, Lüftung und Beleuchtung verwendet werden.
- Bei der Renovierung (ausgenommen bei größerer Renovierung) eines Gebäudes oder Gebäudeteiles mittels Einzelmaßnahmen sowie bei der Erneuerung eines Bauteiles ein Gesamt-Sanierungskonzept erstellt wurde, dessen Ziel die 10% Unterschreitung des Anforderungswertes des Referenz-Heizwärmebedarf ( $HWB_{ref}$ ) nach OIB Richtlinie 6 ermöglicht.

Für die Ermittlung des Heizwärmebedarfes sind jene zum Zeitpunkt der Erstellung der Energieausweisberechnung gültigen Landesvorschriften bzw. Normverfahren anzuwenden.

Zur Präzisierung für die Zuordnung der Gebäude zu den Nutzungsprofilen sind die in der Beilage definierten Bestimmungen zu verwenden (Beilage 2).

Sollte bei Neubauten die Wärmeversorgung auf Basis hocheffizienter, alternativer Wärmeversorgungen aus technischen Gründen (Brennstofflogistik, Platzbedarf, erhebliche bauliche und finanzielle Mehraufwendungen) nicht möglich sein, ist ein geeigneter Nachweis darüber zu erbringen.

Wenn der Erneuerung der Wärmebereitstellung eine thermische Sanierung der Gebäudehülle vorausgeht und daraus eine signifikante Reduktion der Heizlast resultiert, ist nach entsprechender Prüfung ein Tausch von Anlagen mit einem Alter von weniger als 15 Jahren förderbar.

Bei der Verwendung von Wärmepumpen ist zur Sicherstellung einer hocheffizienten Betriebsweise ein Strom- und Wärmemengenzähler, unter Berücksichtigung der entsprechenden Systemgrenze, einzubauen.

Bei der Neuerrichtung und der umfangreichen Sanierung sind ökologische Baustoffe in die Betrachtungen mitaufzunehmen und deren Verwendungsmöglichkeiten entsprechend zu prüfen und zu bewerten.

Der Nachweis über die Einhaltung der energietechnischen Maßnahmen ist durch eine fachlich befugte Person mittels Bestätigungsformular (Beilage 1) zu erbringen.

Dem Bestätigungsformular sind die ersten drei Seiten des Energieausweises (Deckblatt-Labeling, Kennzahlenblatt und Datenblatt) beizulegen.

## **2. Förderungswerber**

Förderungswerber können sein:

- Niederösterreichische Gemeinden
- Gesellschaften im Alleineigentum niederösterreichischer Gemeinden

## **3. Antragstellung**

Ansuchen können formlos bei der Abteilung Finanzen des Amtes der NÖ Landesregierung bis 31. Dezember 2021 unter Anschluss der für die Beurteilung erforderlichen

Nachweise (Gesamtkostenaufstellung, Pläne, Bauzeitplan, Gesamtfinanzierungsplan, erforderliche behördliche Genehmigungen, Projektgrundsatzbeschluss, Finanzierungsvoranschlag, mittelfristiger Finanzplan, Bestätigung der Einhaltung energieeffizienter Maßnahmen, Energieausweis, Investitionsnachweis, Bericht über die mehrjährige Investitionstätigkeit, ...) gestellt werden.

#### **4. Form und Umfang der Förderung**

Es können NÖ Gemeinden (oder deren Gesellschaften) mit einer Umlagefinanzkraft von bis zu € 40.000.000,- gefördert werden.

Die Förderung besteht aus der Gewährung eines Zinsenzuschusses von höchstens 3 % p.a. für bei einem Kreditinstitut aufgenommenen Kredit über einen Zeitraum von max. 3 Jahren.

Sollte der Zinssatz unter 3 % liegen, so ist der Zinsenzuschuss mit dem tatsächlichen Zinssatz begrenzt.

Die geförderte Kredithöhe beträgt max. 70 % der anrechenbaren Gesamtkosten.

Die Tilgung des Kredites muss grundsätzlich innerhalb von 3 Jahren durch die im Finanzierungsplan vorgesehenen Mittel erfolgen (Förderungen, Zuführungen, etc.). Diese Tilgungen sind im mittelfristigen Finanzplan der folgenden Jahre aufzunehmen. Abweichungen sind nur in begründeten Fällen möglich.

Die Berechnung des Zinsenzuschusses erfolgt auf Kapitalratenbasis, dekursiv 30/360 laut der im Kreditvertrag festgesetzten Konditionen und wird dem Finanzierungsplan angepasst. Der Zinsenzuschuss wird halbjährlich jeweils zum 31. März und 30. September ausgehend vom Tageswert der Zuzahlung bzw. der ersten Teilzuzahlung überwiesen.

#### **5. Vergabe, Rechtsanspruch, Überprüfung und sonstige Bedingungen**

Die Gebarung der Förderungswerber muss den bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften (z.B. BVergG 2018) entsprechen und sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig geführt werden. Die Förderungswerber müssen alle Einnahmemöglichkeiten aus Steuern, Abgaben und Gebühren ausschöpfen.

Eine positive Stellungnahme der Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung zur grundsätzlichen Finanzierbarkeit des Projektes ist Förderbedingung.

Vor Unterfertigung des Kreditvertrages sind mindestens 3 Vergleichsanbote einzuholen. Das Ergebnis der Ausschreibung (Reihung) ist der Abteilung Finanzen bekannt zu geben. Die Vergabe sollte grundsätzlich zu Gunsten des Billigstbieters erfolgen.

Bei Kreditfinanzierung darf die Zuzahlung des Kredites erst nach Beschlussfassung der Förderung erfolgen, andernfalls sind die Bestimmungen des § 90 der NÖ Gemeindeordnung zu beachten.

Bei kreditfinanzierten Projekten sind projektbezogene Förderungen während der Dauer der Zwischenfinanzierung zur Tilgung des Kredites zu verwenden. Diese Tilgungen sind im Bericht über die mehrjährige Investitionstätigkeit aufzunehmen.

Dem Förderansuchen ist ein Finanzplan über die Bedeckung der Zwischenfinanzierung anzuschließen. Abweichungen sind im jeweiligen Jahr bekannt zu geben und zu begründen.

Wird nach Ablauf der Zwischenfinanzierung ein Antrag auf Anschlussfinanzierung im Rahmen der Richtlinie Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden – „Allgemein“ gestellt, sind die Bestimmungen der Richtlinie Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden – „Allgemein“ in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung (insbesondere energie-technischen Standards) maßgeblich.

Die Förderstelle behält sich vor, die eingereichten und per Beilage bestätigten Maßnahmen und deren Umsetzung sowie die widmungsgemäße Verwendung der ausbezahlten Fördermittel zu überprüfen. Bei widmungswidriger Verwendung der ausbezahlten Fördermittel sind diese zurückzuzahlen.

Über die Gewährung einer Förderung entscheidet die NÖ Landesregierung. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

NÖ Landesregierung  
Dipl. Ing. Schleritzko  
Landesrat